

Weisung 202502007 vom 17.02.2025 – Sozialversicherung beim Bezug von Alg – Weisung zur Umsetzung der BSG-Rechtsprechung bei rückwirkender Zuerkennung einer vorgezogenen Altersvollrente

Laufende Nummer: 202502007

Geschäftszeichen: FGL 31 - 7263

Gültig ab: 17.02.2025

Gültig bis: 31.12.2025

SGB II: nicht betroffen

SGB III: Weisung

Familienkasse: nicht betroffen

Bezug:

Aufhebung von Regelungen:

Es ergehen Hinweise zum Umgang mit der Entscheidung des Bundessozialgerichtes vom 12.12.2024 - Az B 12 R 11/22 R - bei rückwirkender Zuerkennung einer vorgezogenen Altersvollrente.

1. Ausgangssituation

Mit seiner [Entscheidung](#) (Ziffer 2) vom 12.12.2024 - Az B 12 R 11/22 R - hat das Bundessozialgericht die bisherige Praxis der Bundesagentur für Arbeit bei rückwirkender Zuerkennung einer vorgezogenen Altersvollrente nicht gebilligt.

Für Zeiträume des Bezugs von Arbeitslosengeld sind bei rückwirkender Zuerkennung einer Altersvollrente vor Erreichen der Regelaltersgrenze (vorgezogene Altersvollrente) Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung vom Rentenbeginn bis zum Beginn der laufenden Rentenzahlung zu entrichten.

Der Wortlaut des zum 01. Januar 2017 neu gefassten § 5 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 SGB VI stellt eindeutig auf das Erreichen der Regelaltersgrenze als zusätzliche Voraussetzung für das Eintreten von Versicherungsfreiheit neben dem Rentenbezug ab. Weder aus der Systematik noch aus dem Sinn und Zweck der maßgebenden Regelung ergibt sich zwingend, dass die in §§ 1 ff SGB VI bestimmten, nicht einer versicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit nachgehenden Personen weiterhin unabhängig vom Erreichen der Regelaltersgrenze versicherungsfrei bleiben sollen. Der Eintritt des Ruhens des Anspruchs auf Arbeitslosengeld lässt die Beitragspflicht bei Fortbestand der Leistungsbewilligung und tatsächlichem Leistungsbezug nicht entfallen.

Ein Erstattungsanspruch im Hinblick auf die Rentenversicherungsbeiträge steht der Bundesagentur für Arbeit in diesem Zusammenhang nicht zu.

Eine Umsetzung der Rechtsprechung durch Änderung der entsprechenden fachlichen Weisungen kann erst nach Zugang der schriftlichen Urteilsgründe erfolgen. Dies kann i.d.R. bis zu drei Monate dauern.

2. Auftrag und Ziel

2.1. Umgang mit Neufällen

Ab sofort ist bei neu eingehenden Mitteilungen der Rentenversicherung über die rückwirkende Zuerkennung einer vorgezogenen Altersvollrente wie folgt zu verfahren, wenn

2.1.1. die laufende Rentenzahlung zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfolgt –
Erstattungsanspruch gegenüber dem Rentenversicherungsträger

Der Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht während der Zeit der Zuerkennung der vorgezogenen Altersvollrente (§ 156 Abs. 1 Nr. 4 SGB III). Das Ruhen beginnt aber erst ab der laufenden Zahlung der vorgezogenen Altersvollrente. Der Leistungsfall ist daher zum Beginn der laufenden Zahlung zu beenden (Beendigungsgrund „Anspruch auf Altersrente“).

Für den Zeitraum von Rentenbeginn bis zum Beginn des Ruhens bzw. der laufenden Rentenzahlung gilt:

Hinsichtlich des Arbeitslosengeldes besteht gegenüber dem Rentenversicherungsträger ein Anspruch auf Erstattung gem. § 103 SGB X.

Hinsichtlich der KV/PV-Beiträge besteht gegenüber dem Rentenversicherungsträger Anspruch auf Erstattung in der Höhe, wie sie vom Rentenversicherungsträger zu entrichten gewesen wären (§ 335 Abs. 2 SGB III).

Das Arbeitslosengeld und die auf das Arbeitslosengeld entrichteten KV/PV-Beiträge sind mit der Bearbeitungshilfe „Erstattungsanspruch der BA“ abzuwickeln. (Für die KV-Beiträge aufgrund der vorgezogenen Altersvollrente ist die Summe aus allgemeinem Beitragssatz und Zusatzbeitrag zu errechnen).

Hinsichtlich der auf das Arbeitslosengeld entrichteten Rentenversicherungsbeiträge besteht nach neuester BSG-Rechtsprechung kein Anspruch auf Erstattung; die Beiträge verbleiben dem Rentenversicherungsträger zu Lasten der Bundesagentur für Arbeit. Diesbezüglich ist nichts zu veranlassen; da der Leistungsfall nicht rückwirkend beendet wird, werden die Rentenversicherungsbeiträge vom IT-Verfahren COLIBRI nicht maschinell abgesetzt.

2.1.2. die laufende Rentenzahlung zu diesem Zeitpunkt bereits erfolgt – kein Erstattungsanspruch gegenüber dem Rentenversicherungsträger

Der Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht während der Zeit der Zuerkennung der vorgezogenen Altersvollrente (§ 156 Abs. 1 Nr. 4 SGB III). Das Ruhen beginnt aber erst ab der laufenden Zahlung der vorgezogenen Altersvollrente.

Hinsichtlich des Arbeitslosengeldes besteht gegenüber dem Rentenversicherungsträger zwar grundsätzlich ein Anspruch auf Erstattung; ist durch den Rentenversicherungsträger mit befreiender Wirkung jedoch an den Leistungsempfänger die Rentenzahlung erfolgt, besteht kein Anspruch auf Erstattung (§ 103 SGB X). Der Anspruch auf Erstattung des Arbeitslosengeldes richtet sich damit gegen den Leistungsempfänger (§ 156 Abs. 2 S. 2 SGB III, § 145 Abs. 3 S. 2 SGB III gelten bei Zuerkennung einer vorgezogenen Altersrente entsprechend). Der Leistungsfall ist rückwirkend ab Rentenbeginn der vorgezogenen Altersrente zu beenden (Beendigungsgrund „Anspruch auf Altersrente“).

Für die Zeit ab Rentenbeginn ist das überzahlte Arbeitslosengeld gegenüber dem Leistungsempfänger bis zur Höhe der vorgezogenen Altersrente zurückzufordern.

Die vom IT-Verfahren COLIBRI ausgeworfene KV/PV-Überzahlung ist ohne weitere Veranlassung auf erledigt zu setzen. Ein Erstattungsanspruch gegenüber dem Gesundheitsfonds oder dem Leistungsempfänger besteht nicht. Eine Rückforderung vom Leistungsempfänger kommt allerdings in Betracht, wenn pflichtwidriges Verhalten vorliegt, z.B. indem die Zuerkennung der vorgezogenen Altersvollrente verschwiegen wurde.

Hinsichtlich der Rentenversicherungsbeiträge gilt Folgendes: mit dem rückwirkenden Wegfall des Anspruchs auf Arbeitslosengeld entfällt grundsätzlich rückwirkend die Rentenversicherungspflicht (ab Rentenbeginn). Der Rentenversicherungsschutz wäre dann aber geringer als bei Erstattung des Arbeitslosengeldes durch den Rentenversicherungsträger.



Die Rentenversicherungspflicht entfällt daher erst ab Beginn der laufenden Rentenzahlung (einschließlich Rentennachzahlung); für die Zeit davor verbleiben die auf das Arbeitslosengeld entrichteten Rentenversicherungsbeiträge zu Lasten der Bundesagentur für Arbeit.

Die Rentenversicherungsbeiträge sind für den Zeitraum von Rentenbeginn bis zur laufenden Zahlung wieder zuzusetzen mit entsprechenden RV-Anweisungen (RV-Meldung, Beitragsabrechnung, Leistungsnachweis), da bei einer rückwirkenden Beendigung die Erstattung der Rentenversicherungsbeiträge im Wege der Aufrechnung vom IT-Verfahren jeweils für den gesamten Aufhebungszeitraum (Rentenbeginn bis laufende Zahlung) automatisch vorgenommen wird.

2.2. Umgang mit Altfällen

Zum Umgang mit Altfällen, d.h. Leistungsfällen zu denen bereits vor Gültigkeitsbeginn dieser Weisung eine Mitteilung der Rentenversicherung über die Zuerkennung einer vorgezogenen Altersvollrente vorliegt, folgt eine Weisung zur weiteren Vorgehensbeschreibung nach Eingang der schriftlichen Urteilsgründe.

2.3. Umgang mit Prüfungen

Bei Prüfungen der Beitragszahlungen durch die Rentenversicherung nach 212a SGB VI wird bis zum Vorliegen der schriftlichen Urteilsgründe und weiterer Vorgehensbeschreibung wie bisher verfahren. Die Zahlung der Beiträge für den Zeitraum von Rentenbeginn bis zur laufenden Rentenzahlung und der damit verbundenen Säumniszuschläge kann nun ohne den Zusatz „ohne Anerkennung einer Rechtspflicht“ erfolgen.

3. Einzelaufträge

Die OS – Aufgabengebiete Alg Plus – beachten ab sofort die Weisung und wenden diese an.

4. Info

Nach dem Vorliegen der schriftlichen Urteilsgründe wird über das weitere Vorgehen informiert.

5. Haushalt

Entfällt

6. Beteiligung

Entfällt

gez.

Unterschrift